zahlreichen anläßlich der Vermählung stattgehabten festlichen Veranstaltungen, eine kurze Beschreibung der fürstlichen Schlösser Feldsberg, Eisgrub, Wartenstein und Liechtenstein bei Mödling, endlich einen allerdings etwas dürftigen und nicht ganz einwandfreien Abriß der Geschichte des fürstlichen Hauses. Die Schrift ist mit den Bildnissen des Kaisers und des regierenden Fürsten von Liechtenstein, dann mit jenen der Eltern des Brautpaares und des Brautpaares selbst, ferner mit Abbildungen des Trauungsaktes, der erzherzoglichen Villa Wartholz in Reichenau und der vorbezeichneten fürstlichen Schlösser und des fürstlichen Wappens hübsch illustriert.

v. In der Maur Karl: Verfassung und Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein. Sonderabdruck aus der 2. Auflage des „Oesterreichischen Staatswörterbuches" herausgegeben von Dr. Ernst Mischler und Dr. Josef Ulbrich. Wien, Hölder 1907, 47 S. kl. 8⁰.

Das unter dem Titel „Oesterreichisches Staatswörterbuch" eben lieferungsweise in zweiter Auflage erscheinende Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes ist ein durch seine Gediegenheit bekanntes, streng wissenschaftlich angelegtes Nachschlagewerk. Mit Rücksicht auf die engen, teilweise durch Staatsverträge geregelten Beziehungen zwischen Oesterreich und Liechtenstein hat in diesem Handbuche (unter dem Schlagworte „Liechtenstein") auch eine von Karl v. In der Maur verfaßte Darstellung des öffentlichen Rechtes in Liechtenstein Aufnahme gefunden.

Schon in der ersten Auflage des österreichischen Staatswörterbuches war ein von dem nämlichen Verfasser herrührender Artikel über Liechtenstein enthalten, der 1896 gleichfalls durch einen Sonderabdruck weitern Kreisen zugänglich gemacht und auch in einer größern Anzahl angesehener Zeitschriften anerkennend besprochen worden war. In der neuen Auflage erscheint dieser Artikel in erweiterter, nach dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung umgearbeiteter Form. Nach einer kurzen Einleitung über die geschichtliche Entwickelung des liechtensteinischen Gebietes seit den Römerzeiten verbreitet sich der Verfasser in dem darauffolgenden Abschnitte (Verfassung) über die staatsrechtliche Stellung des Landesfürsten und der Landesvertretung und bietet im dritten Abschnitte (Verwaltung) eine systematische Darstellung des gesamten einheimischen Verwaltungsrechtes, wobei zunächst ein Ueberblick